

Curriculum

für den Universitätslehrgang „Asyl- und Migrationsbegleitung“
mit der Bezeichnung „Akademische Asyl- und Migrationsbegleiterin“ bzw. „Akademischer
Asyl- und Migrationsbegleiter“

SKZ UL 992 255

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und
der Satzung Teil B § 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang „Asyl- und
Migrationsbegleitung“ eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im
Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung
Teil B § 22 Abs. 4).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsprofil	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren	6
§ 4 Bezeichnung „Akademische Asyl- und Migrationsbegleiterin“ bzw. „Akademischer Asyl- und Migrationsbegleiter“	7
§ 5 Aufbau und Gliederung	7
§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art).....	11
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer.....	12
§ 8 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis.....	13
§ 9 Prüfungsordnung.....	13
§ 10 Evaluierung des Universitätslehrgangs.....	13
§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Curriculums.....	14

§ 1 Allgemeines

(1) Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs „Asyl- und Migrationsbegleitung“ beträgt 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von drei Semestern und zwei Toleranzsemestern. Nach Ablauf der Höchststudiendauer von fünf Semestern erlischt die Zulassung.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden bzw. Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

(3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben. Das Ziel des Universitätslehrgangs „Asyl- und Migrationsbegleitung“ an der Universität Klagenfurt ist die wissenschaftliche Qualifizierung und Professionalisierung von Menschen, die bereits im Bereich Asyl und Migration tätig sind, sowie die Förderung der beruflichen Integration von Personen, die an einer Tätigkeit in diesem Bereich interessiert sind. Der Lehrgang bietet eine qualifizierte und qualifizierende Ausbildung für die Arbeit in unterschiedlichen Bereichen der Begleitung, Betreuung und Inklusion von Flüchtlingen und Migrantinnen sowie Migranten. Zugleich vermittelt er Grundkenntnisse, auf welche im Fall weiterführender sozialer oder pädagogischer Studien aufgebaut werden kann. Auf diesem Weg erschließt er Personen, die bereits über höhere Qualifikationen verfügen, jedoch bisher nicht in vollem Umfang an den österreichischen Bildungs- und Arbeitsmarkt anschlussfähig sind, weiterführende Perspektiven. Mit der Professionalisierung und Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der Bereich der Asyl- und Migrationsbegleitung nachhaltig gestärkt.

(2) Aufgrund der kompakten Ausbildung liegt der Fokus auf der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten aus den jeweils übergeordneten Themenbereichen der Pädagogik, Sozialen Arbeit, Psychologie, Kulturwissenschaften und juristischen Wissenschaften. Zugleich findet eine Spezialisierung und Schwerpunktsetzung im Hinblick auf Kenntnisse und Kompetenzen statt, die für die Asyl- und Migrationsbegleitung relevant sind. Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Asyl- und Migrationsbegleitung“ an der Universität Klagenfurt sind in der Lage im Arbeitsfeld:

a) Personen niederschwellig pädagogisch und psychosozial zu begleiten:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlernen praxisorientierte Konzepte und Techniken einer niederschweligen Begleitung und Betreuung von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrungen, die sie in ihrem beruflichen Alltag anwenden können. Dazu gehören insbesondere auch die Bearbeitung von Erfahrungen der Vernachlässigung und Gewalt, sowie die Arbeit

mit traumatisierten oder an Traumafolgeerkrankungen leidenden Menschen. Je nach Zielgruppe und Professionalisierung erfolgt hierbei der Rückgriff auf Methoden der Traumapädagogik und Psychotraumatologie, sowie auf Verfahren zur Identifizierung besonderer Bedürfnisse (z. B. aufgrund von Verletzungen). Tätigkeitsrelevante Maßnahmen aus der Psychohygiene helfen gegebenenfalls eigenes Gefährdungspotential zu erkennen und ermöglichen die langfristige Beschäftigung auch in belastenden Settings.

b) niederschwellig über fremdenrechtliche Angelegenheiten zu informieren und beraten:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die österreichische Fremdenrechtsgesetzgebung, vor allem das Asylgesetz (AsylG), das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) in den Grundzügen kennen, um im Zuge der fortschreitenden Qualifikation informieren, vermitteln und im Bedarfsfall niederschwellig beraten zu können. Sie erhalten einen Überblick zu Aufbau und Funktionen der österreichischen Integrationslandschaft. Wichtige Kennzahlen der Migration und verfügbare Statistiken zum Thema werden erläutert, um nachhaltig die Weiterbildung über und Interpretation von einschlägigen Formaten zu ermöglichen.

c) die erlernte inter- und transkulturelle Kompetenz in der Arbeit anzuwenden:

Im moderierten, inter- und transkulturellen Dialog finden unter professioneller Anleitung grundlegende und nachhaltige Auseinandersetzungen mit Fremdheit und Zugehörigkeit, Inklusion und Exklusion statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen für die Reflexion kultureller und kulturalisierender Muster, Zuschreibungsdynamiken und Stereotypenbildung. Hierbei werden Differenzlinien wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung, sprachliche Voraussetzungen und soziale Marginalisierung einbezogen und die besondere Situation von Frauen, Minderjährigen oder vulnerablen Gruppen berücksichtigt. Durch die Auseinandersetzung mit diesen Inhalten entwickeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Strategien und Handlungskompetenzen für die Arbeit in der Asyl- und Migrationsbegleitung und sind in der Lage Stereotype, Ausgrenzungs- und Zuschreibungsmuster besser zu erkennen und zu bearbeiten, Konfliktpotenziale kommunikativ zu erschließen und für Prozesse des Verstehens und bewussteren Gestaltens zu öffnen. Hierzu ist eine erfahrungsorientierte Reflexion des „Eigenen“ und des „Fremden“ sowie eine Reflexion eigener Bewertungs- und Bedeutungsmuster nötig.

(3) Zielgruppen

Zielgruppen sind insbesondere nach Österreich migrierte Personen (u. a. asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Personen), die über relativ hohe Qualifikationen aus ihrem Herkunftsland verfügen, am österreichischen Bildungs- und Arbeitsmarkt jedoch bisher noch nicht Fuß fassen konnten und die zugleich bereit sind, im Bereich der Betreuung neu ankommender Asylwerberinnen und Asylwerber sowie in der Unterstützung von Migrantinnen und Migranten tätig zu werden. Darüber hinaus ist der Lehrgang auch allen anderen Personen in prekären Beschäftigungsverhältnissen oder mit Arbeitslosenstatus zugänglich, die sich für das Feld der Asyl- und Migrationsbegleitung weiterqualifizieren möchten. Schließlich ist er für alle weiteren interessierten Personen zugänglich. Dabei richtet sich der Universitätslehrgang im Detail an folgende drei Zielgruppen:

Zielgruppe 1:

Bereits im Bereich Asyl und Migration berufstätige Personen, die den Universitätslehrgang „Asyl- und Migrationsbegleitung“ als Fortbildungsmaßnahme mit Unterstützung des Arbeitsmarktservice (AMS) besuchen.

Zielgruppe 2:

Arbeitssuchende Personen, die parallel zur Arbeitssuche den Universitätslehrgang „Asyl- und Migrationsbegleitung“ als begleitende berufliche Qualifizierungsmaßnahme besuchen und bei entsprechenden Voraussetzungen vom AMS gefördert werden können.

Zielgruppe 3:

Selbstzahlerinnen und Selbstzahler oder Personen, deren Teilnahme von Arbeitgebern zum Zweck der Fortbildung finanziert wird.

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs sind nach dessen Abschluss befähigt, in unterschiedlichen Handlungsfeldern im Bereich der Asyl- und Migrationsbegleitung tätig zu werden. Dazu gehören Tätigkeiten in entsprechend profilierten Bereichen der öffentlichen Verwaltung, in nicht-/teil-/staatlichen Begleitungs-/Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen, in Betreuungseinrichtungen für Asylwerberinnen und Asylwerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder auch die Arbeit als Unterstützungspersonal der Exekutivorgane. Darüber hinaus bietet der Lehrgang eine sinnvolle Ergänzung der bereits vorhandenen beruflichen Qualifizierung für Personen, die in verschiedenen sozialen und pädagogischen Feldern tätig sind, in denen die Auseinandersetzung mit Migrationserfahrungen gefordert ist.

Über die unmittelbare berufliche Qualifizierung hinaus sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Universitätslehrgang befähigt werden, einen aktiven Beitrag für eine inter-/transkulturelle Kommunikation, gegenseitiges Verständnis und das Zusammenleben der unterschiedlichen Communities zu leisten. Erworbenes Wissen, u. a. zu Rechten und Pflichten, soll also unmittelbar in den entsprechenden Communities wirken und in die vielen einschlägigen Initiativen und Vereine getragen werden. Auf diese Weise verspricht die Qualifizierung eine nachhaltige Wirkung in verschiedenen gesellschaftlichen Feldern.

(5) Lehr- und Lernkonzept

Ein Zusammenspiel aus Lehre, Praktikumsinhalten und bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmer vielfach bereits vorhandener beruflicher Erfahrung soll zur Erlangung der definierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen führen. An erster Stelle steht die Vermittlung von Wissen durch ausgewiesene Expertinnen und Experten im universitären Kontext. Darüber hinaus werden einzelne Lehrveranstaltungen auch als Begegnungsplattform betrachtet, in deren Rahmen ein moderierter, inter-/transkultureller Dialog, Erfahrungsaustausch und Selbsterfahrung geschehen sollen. Einzelne Termine der Lehrveranstaltungen werden zusätzlich mit Tutorien zur Nachbereitung von ersten Praxisbezügen mit theoretischen Inhalten ergänzt. Zeitgleich zur theoretischen erfolgt die praktische Professionalisierung, sofern sie nicht bereits Teil des beruflichen Werdegangs der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist. Es werden Praxisreflexionseinheiten angeboten, um Lehrgangs-, Team- und Arbeitsprozessen einen Raum für Diskussion und Bearbeitung zu geben.

(6) Beurteilungskonzept

Der Universitätslehrgang „Asyl- und Migrationsbegleitung“ greift ausdrücklich auf das bewährte Konzept des Constructive Alignment zurück, d. h. die Prüfungsmethoden der einzelnen Lehrveranstaltungen werden so gestaltet, dass die Lernergebnisse Teil des zu bewertenden Stoffs sind. So werden die Studierenden zum Tiefenlernen angeregt und es

findet eine nachhaltige Sicherung der vermittelten Kompetenzen statt. Weitere Details zur Beurteilung siehe § 9 Prüfungsordnung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Das Mindestalter für die Aufnahme in den Universitätslehrgang liegt bei 21 Jahren.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung ist ein an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium. Äquivalente Abschlüsse und Nachweise aus Herkunftsländern potentieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zur Zulassung herangezogen.

(3) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. Voraussetzung ist das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG. Äquivalente Abschlüsse und Nachweise aus Herkunftsländern potentieller Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zur Zulassung herangezogen.

(4) Personen mit einem Pflichtschulabschluss sowie einer mindestens dreijährigen weiterführenden Aus- oder Weiterbildung oder drei Jahren facheinschlägiger, qualifizierter Berufserfahrung in Österreich im sozialen, psychologischen, pädagogischen Bereich oder im interkulturellen bzw. Migrationsbereich können nach einer individuellen Prüfung durch die Lehrgangsleitung ebenfalls in den Universitätslehrgang aufgenommen werden.

(5) Von allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird als weitere Zulassungsvoraussetzung ein Motivationsschreiben eingefordert.

(6) Voraussetzung für die Zulassung ist die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache haben den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 durch entsprechende Nachweise bzw. Zertifikate bei der Antragstellung auf Zulassung beizubringen.

(7) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen wird von der Lehrgangsleitung geprüft.

(8) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zugelassen.

(9) Aus didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten wurde die Höchstzahl an Studienplätzen mit 30 festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Erfüllung der oben angegebenen Zulassungsvoraussetzungen
- Motivationsschreiben
- Eingangsdatum der Bewerbungsunterlagen

Bei einer höheren Anzahl an Interessentinnen und Interessenten trifft die Lehrgangsleitung die Entscheidung über die Aufnahme auf der Grundlage eines geeigneten Aufnahmeverfahrens, dessen Basis die Motivationsschreiben bilden.

§ 4 Bezeichnung „Akademische Asyl- und Migrationsbegleiterin“ bzw. „Akademischer Asyl- und Migrationsbegleiter“

(1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und die Absolvierung der vorgeschriebenen Praxis werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Asyl- und Migrationsbegleitung“, die den Lehrgang mit positiver Gesamtbewertung abgeschlossen haben, wird die Bezeichnung „Akademische Asyl- und Migrationsbegleiterin“ bzw. „Akademischer Asyl- und Migrationsbegleiter“ gemäß § 87a Abs. 2 UG verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung

<i>Fach / Studienleistung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<p><i>Pflichtfach 1: Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Grundlagen</i></p>	<p>In den Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches „Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Grundlagen“ setzen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit grundlegenden Kenntnissen zu erziehungs- und bildungswissenschaftlichen relevanten Aspekten auseinander. Differenziert nach Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter und Alter erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kenntnisse über den Zusammenhang sozialer, pädagogischer und entwicklungspsychologischer Prozesse und sie erwerben Einblicke in Konzepte des Lernens und der Bildung bzw. Weiterbildung, auch vor dem Hintergrund von Migration und Flucht.</p> <p>Ferner entwickeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Auseinandersetzung mit bildungspolitischen Fragen der jüngeren Geschichte und der Gegenwart ein verfeinertes Verständnis für das komplexe Zusammenspiel individueller Lern- und Bildungsprozesse mit institutionellen, organisatorischen und gesellschaftspolitischen Grundlagen und Strategien. Zugleich erhalten sie eine Übersicht über Strukturen und Einrichtungen der österreichischen Bildungslandschaft.</p> <p>Zudem entsteht im geschützten Rahmen der Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen inter-/transkultureller Pädagogik und psychosozialer Arbeit ein Begegnungsort für die Reflexion und</p>	<p>10</p>

	<p>den Austausch von Fremdheits- und Zugehörigkeitserfahrungen. Dies verhilft zur Aneignung von Reflexionsfähigkeiten, die für die begleitende und beratende Arbeit mit Menschen aus anderen Ländern erforderlich sind. Dazu gehört die Reflexion von Fremdheits-, Befremdungs- und Entfremdungserfahrungen, ebenso die Reflexion eigener Haltungen, Bedingtheiten und Werte. Auf dieser Grundlage werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Lage versetzt, die Möglichkeiten für inter- und transkulturelle Kommunikation und Integrationsarbeit im Asyl- und Migrationsbereich auszuloten.</p> <p>Des Weiteren eignen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesem Pflichtfach Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens an.</p>	
<p>Pflichtfach 2: <i>Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit</i></p>	<p>In den Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches „Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit“ erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Überblick über relevante Konzepte und Handlungsfelder der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit, die in Hinblick auf ihre zukünftigen Tätigkeitsbereiche relevant sind. Sie erhalten einen Einblick in sozialpädagogische Methoden und Handlungsstrategien, ebenso wie in Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der Arbeit im Kontext der Asyl- und Migrationsbegleitung.</p> <p>Des Weiteren setzen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Aufbau und den Strukturen der österreichischen Soziallandschaft ebenso wie mit zentralen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen sowie deren Aufgaben und Handlungsstrategien auseinander. Im Fokus stehen insbesondere jene Strukturen, die für die Asyl- und Migrationsbetreuung besonders relevant sind wie Kinder- und Jugendschutz, Jugendhilfe und Strukturen, die für spezifische Notlagen sowie Erfahrungen von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung angesprochen werden können.</p> <p>Zudem erwerben Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundlegende Kenntnisse für eine fundierte Begleitungs- und Beratungstätigkeit in der Asyl- und Migrationsbegleitung. Dazu werden die Struktur und die Leistungen der sozialstaatlichen Grundsicherung, sowie deren Zugangsregelungen für Menschen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus diskutiert und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Überblick über Flüchtlings- und MigrantInnenorganisationen. Ein wichtiger Schwerpunkt in diesem Pflichtfach ist auch der Erwerb eines Systemverständnisses von Behörden und den dadurch bedingten besonderen Anforderungen in der Kommunikation und in der Zusammenarbeit mit Behörden.</p>	<p>8</p>

<p>Pflichtfach 3: <i>Migration, Flucht und Integration</i></p>	<p>In den Seminaren des Pflichtfaches „Migration, Flucht und Integration“ erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kenntnisse zu den zentralen Begriffen, Theorien und wissenschaftlichen Diskursen der Migrations- und Fluchtforschung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewinnen vertiefte Kenntnisse über flucht- und migrationsbedingte Benachteiligungen, Vulnerabilitäten und Gefährdungen im Kontext von Globalisierung (wie z. B. Erfahrungen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, kinderschutzrelevanter sowie geschlechtsbedingter Verletzung von Grundbedürfnissen und Grundrechten) und über die Situation spezifischer Migrant-Innengruppen (z. B. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, alleinreisende Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung).</p> <p>Weitere zentrale Aspekte dieses Pflichtfaches sind Diversität und Identität im Spannungsfeld von Integration und Exklusion. Die Arbeit im Bereich von Asyl und Migration steht in einem Spannungsfeld zwischen Bemühungen um Aufnahme und Inklusion und Ablehnung bzw. Abwehr. Emotionalisierte Diskurse, die in der gegebenen gesellschaftlichen Diversität der Migrationsgesellschaft eine Bedrohung wahrnehmen, erschweren die Integrationsarbeit und setzen auch Helferinnen und Helfer den damit einhergehenden Abwertungs- und Ablehnungsdynamiken aus. In der Auseinandersetzung mit ethnisierten und kulturalisierten Identitätskonzepten sowie entsprechenden Ausgrenzungs- und Ablehnungsdynamiken erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Strategien für einen bewussten Umgang damit. Sie machen sich mit der unterschiedlich besetzten Bedeutung von Diversität im Zusammenspiel mit ethnisierten, kulturell geprägten, religiös und konfessionell beeinflussten sowie sozioökonomisch mitbedingten Identitätsentwürfen vertraut. Und sie erarbeiten sich ein reflektiertes Verständnis von den Möglichkeiten und Barrieren für Integration/Inklusion sowie Bedingungen von Exklusion.</p> <p>Ferner lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Umgang mit der österreichischen Fremdenrechtsgesetzgebung (v. a. AsylG, NAG, AuslBG) in den Grundzügen kennen und erwerben die Kompetenz zur niederschweligen Beratung und Information in aufenthalts- und versorgungsrechtlichen Belangen. Ebenso eignen sie sich Kenntnisse zum Bereich der Menschenrechte und Kinderrechte an und erhalten Einblicke in rechtlich kodifizierte Fachbegriffe und Fachsprachen.</p>	<p>11</p>
<p>Pflichtfach 4: <i>Individuelle Handlungskompetenzen</i></p>	<p>Die Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches „Individuelle Handlungskompetenzen“ beinhalten zum einen den Erwerb pädagogischer und psychosozialer Grundfertigkeiten zur Erkennung von und zum Umgang mit Traumatisierungen, Erfahrungen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und</p>	<p>11</p>

	<p>anderen Vulnerabilitäten, die durch Flucht, Migration und soziale bzw. sozioökonomische Marginalisierung entstehen können. Die Teilnehmenden erhalten auch einen Überblick über Einrichtungen, die, je nach Bedarfsfall, Betreuung und Behandlung leisten können.</p> <p>Zum anderen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihren Beratungs- und Kommunikationskompetenzen gestärkt. Anhand von Rollenspielen und Simulationen von Beratungsgesprächen erproben und erlernen sie die theoretischen Inputs zu Gesprächstechniken und den verschiedenen Ansätzen der Beratung und Mediation. Zentral ist dabei die Erarbeitung von Handlungsalternativen und Strategien in der Gesprächsführung, um auch schwierige Situationen in der Beratung konstruktiv meistern zu können.</p> <p>Zudem vertiefen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesem Pflichtfach ihre Reflexionsfähigkeit für die spezifischen Aufgabenstellungen in der Asyl- und Migrationsbegleitung. Dazu erwerben sie im Seminar „Praxisreflexion und Praxisbericht“ Kompetenzen im Bereich der Wahrnehmung, Entscheidungsfindung und Handlungsfähigkeit, ebenso wie in Bezug auf die Psychohygiene (Supervision, kollegiale Beratung). Im Rahmen dieses Pflichtfaches wird ein fallbezogener Praxisbericht erstellt.</p>	
<p>Pflichtfach 5: <i>Sozialmedizin</i></p>	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten im Pflichtfach „Sozialmedizin“ einen Überblick über zentrale Herausforderungen und Problemlösungsansätze im Gesundheitsbereich, ebenso wie über Hilfseinrichtungen und deren Angebote. Sie erwerben unter anderem Wissen über die Arbeit mit Menschen mit potentiell ansteckenden Krankheiten (zum Beispiel HIV/Aidspatientinnen und Aidspatienten), über Suchtkrankheiten und Konzepte der Suchtprävention und Suchtbehandlung. Darüber hinaus erwerben sie eine Sensibilität für soziale, kulturelle und geschlechtsbezogene Differenzen in der Wahrnehmung von Gesundheit und Krankheit.</p> <p>Neben den Aspekten von Gesundheit und Krankheit liegt der Fokus dieses Pflichtfaches auf Kriseninterventionsmaßnahmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben diesbezüglich grundlegende Kenntnisse zu Konfliktmanagement, Deeskalation, Konfliktbearbeitung und der Krisenintervention. Dazu erlernen sie Kennzeichen und mögliche Verläufe von psychosozialen Krisen ebenso wie konkrete Interventions-, Stabilisierungs- und Gesprächstechniken.</p>	4
<p><i>Praxis</i></p>	<p>Durch praktische Tätigkeiten im Bereich der Asyl- und Migrationsbegleitung gewinnen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Einblicke und Erfahrungen in das Arbeitsfeld. In der Praxis erwerben sie Kenntnisse in Tätigkeitsfeldern, die für das Ausbildungsprofil zur „Asyl- und Migrationsbegleiterin“</p>	12

	bzw. zum „Asyl- und Migrationsbegleiter“ relevant sind, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> ❖ Teilnahme an Beratungsgesprächen ❖ Teilnahme an Versorgungsmaßnahmen ❖ Teilnahme an Fall- und Problembesprechungen ❖ Teilnahme an Behördengängen ❖ Sichtung, Ordnung, Verständniserhellung von Dokumenten für Behördengänge, Ansuchen etc. ❖ Freizeitgestaltung mit Asylwerberinnen und Asylwerbern bzw. subsidiär Schutzberechtigten und anerkannten Flüchtlingen ❖ Teilnahme an Supervision (einzeln oder in Gruppen), Gruppenbesprechungen oder Gruppenreflexionen 	
<i>Abschlussarbeit</i>	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, ihre erworbenen praktischen und theoretischen Kenntnisse mit einer schriftlichen, wissenschaftlichen Abschlussarbeit zu systematisieren, zu reflektieren und zu begründen. Im Hinblick auf die empirischen Anteile gehört dazu auch eine fall- und problembezogene Analysefähigkeit.	4
	<i>Summe:</i>	60

§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

Proseminare (PS) setzen sich aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil zusammen, welche didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Im Proseminarteil werden Grundkenntnisse und Anwendungsaspekte wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, in die Fachliteratur eingeführt und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und/oder Fallerörterungen behandelt.

Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen, in denen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und geübt, in die Fachliteratur zu spezifischen Themen eingeführt und exemplarisch Fragestellungen des Faches beispielsweise durch Referate, Diskussionen, Fallerörterungen und Seminararbeiten behandelt werden. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet.

§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt 44 ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP	UE
<i>Pflichtfach 1 Erziehungs- und bildungswissen- schaftliche Grundlagen</i>	1.1	Bildung, Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne	PS	4	30
	1.2	Institutionelle, organisatorische und gesellschaftspolitische Grundlagen von Erziehung und Bildung	SE	2	15
	1.3	Inter- und transkulturelle Grundlagen - Theorien und Erfahrungsreflexion zum Umgang mit dem „Fremden“ und dem „Eigenen“	SE	4	30
			Summe:	10	75
<i>Pflichtfach 2 Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit</i>	2.1	Einführung in Konzepte und Handlungsfelder der Sozialpädagogik	SE	4	30
	2.2	Grundstrukturen des Gemeinwesens und der Sozialen Arbeit in Österreich - Soziallandschaft Österreich	SE	2	15
	2.3	Strukturen der Asyl- und Migrationsbegleitung in Österreich	SE	2	15
			Summe:	8	60
<i>Pflichtfach 3 Migration, Flucht und Integration</i>	3.1	Migrations- und Fluchtforschung im Kontext von Globalisierung	SE	4	30
	3.2	Diversität und Identität im Spannungsfeld von Integration und Exklusion	SE	4	30
	3.3	Fremdenrecht und Menschenrechte	SE	3	22,5
			Summe:	11	82,5
<i>Pflichtfach 4 Individuelle Handlungskompe- tenzen</i>	4.1	Traumatisierung und Vulnerabilität - Einführung in Traumapädagogik, Traumacounselling und sozialpädagogisches Fallverstehen	SE	4	30
	4.2	Grundlagen der Beratung und Mediation	SE	4	30
	4.3	Praxisreflexion und Praxisbericht	SE	3	22,5
			Summe:	11	82,5
<i>Pflichtfach 5 Sozialmedizin</i>	5.1	Grundlagen von Gesundheit und Hygiene	SE	2	15
	5.2	Krisenintervention	SE	2	15
			Summe:	4	30
Gesamtsumme				44	330

§ 8 Bestimmungen über die Absolvierung einer fach einschlägigen Praxis

Der Umfang der Praxis beträgt 300 Stunden (12 ECTS-AP). Die Praxisstunden können in unterschiedlichen Einrichtungen der Asyl- und Migrationsbegleitung absolviert werden.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Für den gesamten Universitätslehrgang „Asyl- und Migrationsbegleitung“ gilt, dass alle Lehrveranstaltungen nur mit einer Anwesenheit von mindestens 75% erfolgreich abgeschlossen werden können.

(2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge wie beispielsweise Referate, mündliche Reflexion oder die Bearbeitung von Fallvignetten, schriftliche Haus- bzw. Abschlussarbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe.

(3) Über die in § 7 genannten Prüfungsfächer sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

(5) Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss sind der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen, die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und die Absolvierung der vorgeschriebenen Praxisstunden.

(6) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer und der Praxis sowie der Abschlussarbeit wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der erwähnten Studienleistungen positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine Studienleistung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

§ 10 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Curriculums

(1) Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Asyl- und Migrationsbegleitung“ begonnen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang bis längstens 30.04.2021 nach den bisher für sie geltenden Vorschriften (Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 07.06.2017, 19. Stück, Nr. 123.7, Beilage 16) zu beenden.

(3) Das Curriculum, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 07.06.2017, 19. Stück, Nr. 123.7, Beilage 16, tritt außer Kraft, sobald diesem keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr unterstellt sind, spätestens jedoch am 01.05.2021.